## Arbeitsschutzanordnung 338/1\*. — Fabrikschornstein-, Feuerungs- und Ofenbau — Vom 16. März 1964

der Arbeitsschutzanordnung Änderung Zur Fabrikschornstein-, Feuerungs-November 1959 Ofenbau — (GBl. I S. 853) wird folgendes angeordnet:

der Arbeitsschutzanordnung 338 Der § 8 erhält folgende Fassung:

## "Anrüsteisen

- (1) Zum Berüsten von Schornsteinen Konsolgerüsten können Anrüsteisen verwendet werden. Während des Baues eines Schornsteines dürfen Anrüsteisen mit Zustimmung nur des verantwortlichen Baustellenleiters benutzt werden.
- Anrüsteisen sind aus Flußrundstahl zu biegen, 20 Durchmesser warm Mauerwerkes auf 12 mm abzuflachen und an beiden Enden mit 25 mm langen Haken 711 versehen. Sie sind mindestens 130 mm tief das Lockerung Mauerwerk einzulassen. Um eine der evtl. Auswitterung der Fugen verhindern, sind die oberhalb und unterhalb An-3 Steine rüsteisen vermauerten mit Rundstahlkrampen (Mindestdurchmesser mm) miteinverklammern. Die Anrüsteisen müssen ander feuerverzinkt und verbleit sein. Sie dürfen nur 4 cm vorstehen. Die dem Mauerwerk Entfernung Anrüsteisen zueinander ist so einzurichten, daß Konsolen höchstens 1 m voneinander entfernt liegen.
- Anrüsteisen sind Uber den in 75 cm Höhe gleichstarke Sicherungseisen 130 mm tief in Zementmörtel das Mauerwerk einzumauern. gleichfalls Diese Eisen müssen feuerverzinkt verbleit sein und mindestens 10 cm vor dem Mauer-
- Vor Benutzung der Anrüsteisen sind diese zu überprüfen und einer Klangprobe zu unterziehen.
- Anrüsteisen dürfen nur bis 6 m unterhalb der Schornsteinmündung eingemauert werden.
- Die in die Anrüsteisen eingehängte Konsolrüstung muß zusätzlich durch ein Drahtseil, welches Kräfte gesamten horizontalen aufnimmt sichert werden."

Arbeitsschutzanordnung Diese tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Minister für Bauwesen

Junker

· Arbeitsschutzanordnung 338 (GBl. I 1959 Nr. 66 S. 853)

## Anordnung Nr. 2\* zum Schutze gegen Pocken. Vom 9. März 1964

Gemäß § 18 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421; Ber. S. 914) wird folgendes angeordnet:

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die sich innerhalb von 18 Tagen, andere Reisende, die

- innerhalb von 2 Wochen vor ihrer Ankunft sich der Deutschen Demokratischen Republik in einem im Abs. 3 aufgeführten Gebiete aufgehalten oder passiert haben (nachstehend "Einreisende" genannt), sind verpflichtet, bei der Einreise ein gültiges Pockenimpfzertifikat vorzulegen. Die letzte Impfung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.
- Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für Personen die sich an Bord eines Schiffes befinden, das innerhalb des genannten Zeitraumes vor der Ankunft in der Deutschen Demokratischen Republik einen Hafen in einem unter Abs. 3 genannten Gebiet angelaufen hat, ohne daß Reisenden in dem Gebiet aufhielten.
  - (3) Zu den Gebieten gemäß Abs. 1 gehören:
  - 1. Asien, ausgenommen die asiatischen Teile der UdSSR;
  - Afrika;
  - Amerika, ausgenommen die USA und Kanada;
  - die von der Weltgesundheitsorganisation hekanntgegebenen örtlichen Infektionsgebiete oder für Gesundheitswesen sonstige vom Ministerium bestätigte Infektionsherde.

2

der Deutschen Demokratischen Republik. 1 Abs. 3 genanntes Gebiet ausreisen, ein im § ein Impfzertifikat bei der Ausreise gültiges vorweisen, aus dem hervorgeht, daß sie nicht länger als 3 Jahre zuvor mit Erfolg gegen Pocken geimpft gleiche gilt für Ausreisende, wenn ein 3 nicht genanntes Ziel- oder Transitland 1 Abs. die Vorlage eines gültigen Pockenimpfzertifikates fordert.

§ 3

- Kontrolle der Impfzertifikate an Kontrollpassierpunkten an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Paßkontrollorgane.
- (2)Bei Schiffen, die aus dem Ausland kommend Deutschen einen Hafen der Demokratischen Republik anlaufen wird Impfzertifikate Kontrolle der die vom Hafenarzt des Medizinischen Dienstes des Ver-(nachstehend Medizinischer Dienst oder seinem Vertreter durchgeführt. In beson-Fällen kann dieser die Paßkontrollorgane zur Unterstützung heranziehen.

8 4

Kann das gemäß § 1 Abs. 1 geforderte Impfzertiwerden, ist der Einreisende fikat nicht erbracht übergehend in den dafür vorgesehenen Räumen durch die Paßkontrollorgane abzusondern und dem für den Kontrollpassierpunkt zuständigen Arzt vorzustellen.

8 5

- Vorhandensein Für geeigneten (1) das Abvon sonderungsmöglichkeiten an den Kontrollpunkten ist das Ministerium für Verkehrswesen verantwortlich.
- Für den Einsatz von Ärzten Heilhilfspersonal ist der Medizinische Dienst verantwortlich.
- Ist an einem Kontrollpassierpunkt ein des Medizinischen Dienstes nicht ständig stationiert, hat staatliche für die Leitung des Gesundheitswesens verantwortliche Organ des Kreises auf Verlangen des Kontrollpassierpunkt zuständigen Direktionsarztes des Medizinischen Dienstes einen in der Nähe

<sup>\*</sup> Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 48 S. 318)